

OPENTEXT™

Juli 2016

Lizenzmodellanlage

Datum des Inkrafttretens: 21. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen	3
2. Allgemeine Lizenztypen	4
A. Non-Production-Lizenzen	4
B. Evaluation-Lizenzen	5
C. eBusiness-Lizenzen	5
D. Limited Use-Lizenzen	5
E. Read Only-Lizenzmodell	5
F. Runtime-Lizenzen	6
3. Zusätzliche Lizenzbedingungen	6
4. Named User-Lizenzmodelle	6
A. Standard Named User-Lizenzmodell	6
B. Occasional Named User-Lizenzmodell	6
5. Concurrent User-Lizenzmodelle	7
A. Standard Concurrent User-Lizenzmodell	7
B. Standard Concurrent User-Lizenzmodell (Berechtigung für externe und interne Benutzer)	8
6. Standard Anonymous User-Lizenzmodell	8
7. Transactions Per Year-Lizenzmodell	8
8. Server-Lizenzmodelle	8
A. Production Server-Lizenzmodell	8
B. Production Server (Limited Server Calls)-Lizenzmodell	9
9. CPU-Lizenzmodelle	9
A. Production CPU-Lizenzmodell	9
B. Production Logical CPU-Lizenzmodell	9
10. Programinstanz-Lizenzmodell	9
A. Production Program Instance-Lizenzmodell	9
11. Cluster-Lizenzmodell	9
A. Production Cluster-Lizenzmodell	9
12. Sonstige Lizenzen	10
A. Client-Lizenzmodell	10
B. Client User Access-Lizenzmodell	10
C. MFP-Lizenzmodell	10
13. Volumen-/Kapazitätsbasierte Lizenzmodelle	11
A. Pages Processed Per Year-Lizenzmodell	11
B. Invoices Processed Per Year-Lizenzmodell	11
C. Index Capacity in Gigabytes-Lizenzmodell	11
D. Electronic Employee Files-Lizenzmodell	11
E. Email Mailboxes-Lizenzmodell	11
14. Lizenzmodelle für Connectivity Produkte	12
A. Standard Connectivity-Lizenzmodell	12
B. Exceed onDemand Named User-Lizenzmodell	12
C. Exceed onDemand Server-Lizenzmodell	13
D. Exceed TurboX-Lizenzmodell	13
E. NFS Gateway-Lizenzmodell	13
F. NFS Server-Lizenzmodell	14
G. Secure Server-Lizenzmodell	14
15. Transaktionsbasierte Lizenzmodelle für Streamserve Produkte	15
A. Zeitlich unbefristetes Streamserve Transaktions-Lizenzmodell	15
B. Zeitlich befristetes Streamserve Transaktions-Lizenzmodell	15

16. Produktspezifische Nutzungsbeschränkungen und -begrenzungen	15
A. Allgemeines	15
B. Oracle SOA und Fusion Middleware Suite (Oracle® Service-Oriented Architecture (SOA) Suite)	16
C. IDM-Programme	16
D. Capture-Programme	16
Actuate Anhang	18
1. Produktspezifische Softwarelizenzparameter und -einschränkungen für Actuate Produkte....	18
A. Actuate Named User-Lizenzmodell.....	18
B. Actuate Named User Subscription-Lizenzmodell.....	19
C. Actuate Named Developer-Lizenzmodell.....	19
D. Actuate Named Developer Subscription-Lizenzmodell.....	20
E. Actuate CPU Core-Lizenzmodell	20
F. Actuate CPU Core Subscription-Lizenzmodell	20
G. Actuate Work Unit-Lizenzmodell.....	21
H. Actuate Work Unit Subscription-Lizenzmodell	21
I. Actuate Concurrent User or Session-Lizenzmodell	21
J. Actuate Concurrent Request-Lizenzmodell.....	21
K. Actuate Concurrent Request Subscription-Lizenzmodell.....	22
L. Actuate MIPS-Lizenzmodell	22
M. Actuate MIPS Subscription-Lizenzmodell	22
N. Big Data Analytics-Lizenzmodell.....	23
O. Big Data Analytics Subscription-Lizenzmodell	23
P. Actuate Cloud-Lizenzmodell	23
Q. Actuate Secure Server-Lizenzmodell.....	24
R. Actuate Server Subscription-Lizenzmodell	24
S. Actuate Platform CPU Core-Lizenzmodell	24
T. Actuate Web Server-Lizenzmodell.....	25
U. Actuate Repository Restricted-Lizenzmodell	25
V. BIRT PowerDocs-Lizenzmodell	25
2. Umgebungstypen in Bezug auf produktspezifische Actuate-Softwarelizenzen	26
A. Production (Produktion).....	26
B. Non-Production (für die Produktion nicht freigegeben).....	26
Versionshistorie	27

1. Definitionen

Bei Widersprüchen zwischen den in der vorliegenden Lizenzmodellanlage enthaltenen und den in der EULA festgelegten Definitionen sind hinsichtlich der entsprechenden Widersprüche die in dieser Lizenzmodellanlage festgelegten Definitionen maßgebend. Sämtliche großgeschriebenen Begriffe, für die in der vorliegenden Lizenzmodellanlage keine Definition enthalten ist, sind gemäß der ihnen in der EULA zugeordneten Definition auszulegen.

- A) **„Verbundenes Unternehmen“** ist jedes Unternehmen, das von einer Partei der EULA beherrscht wird, das eine der Parteien beherrscht oder das mit einer der Parteien gemeinsam beherrscht wird. Eine Beherrschung liegt vor, wenn ein Unternehmen, entweder direkt oder indirekt, über die Mehrheit des ausstehenden Eigenkapitals und der Stimmrechte des entsprechenden Unternehmens verfügt. Wenn ein Unternehmen diese Kriterien nicht mehr erfüllt, gilt es im Sinne der EULA nicht mehr als Verbundenes Unternehmen.
- B) **„Citrix-/TSE-Umgebung“** bezeichnet (ausschließlich für die Zwecke der Lizenzmodelle für Connectivity Produkte) einen einzelnen Computer oder einen einzelnen Computer Cluster, auf dem Citrix Metaframe for Windows, Citrix Presentation Server for Windows, Citrix XenApp, Microsoft Terminal Services, oder Microsoft Remote Desktop Services installiert sind.
- C) **„Client“** bezeichnet alle Personal Computer, Workstations, Laptop Computer, Desktop Computer, Netbook Computer, Tablet Computer, Smartphones, mobile Kommunikationsgeräte, Verkaufspunktgeräte (wie Kassen), als Scanner verwendete Computer oder sonstige vergleichbare Computer oder Geräte, auf welchen die Software geladen, ausgeführt oder angezeigt wird.
- D) **„CPU“** bezeichnet einen einzelnen Hauptprozessor (einen einzelnen Prozessorkern).
- E) **„Dokumentation“** bezeichnet Benutzerhandbücher, Bedienungsanleitungen und Versionshinweise, die zum Liefertermin der entsprechenden Software in Kraft sind und von OT allgemein zugänglich gemacht werden.
- F) **„EULA“** oder **„End User License Agreement“** bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, der die Benutzung der Software unterliegt.
- G) **„Lizenzdokumente“** bezeichnet das EULA einschließlich jeglicher Nachträge, diese Lizenzmodellanlage, alle Transaktionsdokumente (einschließlich Preisinformationen), die Dokumentation, die unter www.opentext.com/agreements verfügbaren Dokumente zu Hinweisen auf Dritte („Third Party Notifications“) und jeglicher sonstigen Dokumente, die von OT zur Verfügung gestellt werden und aus denen der erlaubte Nutzungsumfang der Software hervorgeht.
- H) **„Lizenznehmer“** bezeichnet jene Partei der EULA, die in Bezug auf die Softwarelizenzen als Lizenznehmer auftritt.
- I) **„Lizenzmodell“** ist die Beschreibung der für die Softwarelizenz geltenden Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, welche die Nutzung der Software regeln.
- J) **„Multiplexing“** bezeichnet die Anwendung von sonstiger Software oder Hardware, wodurch sich die Fähigkeit der Software verringert, die Anzahl der Einzelpersonen oder Clients, die direkt oder indirekt auf die Software zugreifen oder diese nutzen, zu ermitteln oder zwischen diesen Einzelpersonen oder Clients zu unterscheiden.
- K) **„MFP“** (oder Multifunktionales Peripheriegerät) bezeichnet ein Bürogerät, das mehrere Funktionalitäten bietet, wie Drucken, Scannen, Fotokopieren, Faxen und/oder Versenden und Empfangen von E-Mails, oder ein einzelnes Bürogerät, das Dokumente scannt und diese in digitale Form umwandelt und diese digitale Form dann in einem Netzwerk zugänglich macht oder per E-Mail versendet.
- L) **„OT“** bezeichnet jene OpenText-Gesellschaft, die im Rahmen des EULA als Lizenzgeber auftritt, sofern das entsprechende Transaktionsdokument nicht auf eine andere OpenText-Gesellschaft verweist. Im letzteren Fall hat der im Transaktionsdokument enthaltene Verweis auf die OpenText-Gesellschaft Vorrang.
- M) **„Programm“** bezeichnet eine Sammlung von Anweisungen, die in einer beliebigen Programmiersprache geschrieben wurden und dem Computer mitteilen, wie die Daten aus den eingegebenen Informationen zu verarbeiten sind.

- N) „**Programminstanz**“ bezeichnet eine einzelne Kopie der Software, die auf einem einzelnen Server installiert wurde. Mehrere Programminstanzen der Software bedeuten, dass die Software entweder auf mehreren Servern oder mehrmals auf einem Server installiert wurde.
- O) „**Server**“ bezeichnet (a) einen einzelnen physischen Netzwerkserver, auf dem eine einzelne Instanz eines Betriebssystems geladen wurde. Wenn der Lizenznehmer mindestens zwei Instanzen eines Betriebssystems auf einen einzelnen physischen Netzwerkserver geladen hat, ist die Anzahl der Netzwerkserver der Anzahl der auf dem physischen Server insgesamt geladenen Betriebssysteminstanzen gleichzusetzen; oder b) einen virtuellen Server, bei dem es sich um die Softwareimplementierung eines einzelnen Netzwerkserver handelt, die Software auf die gleiche Art wie ein Netzwerkserver ausführt, bestehend aus einer Kopie eines Betriebssystems und einem oder mehreren Softwareprozessen, die in einer isolierten Partition eines Netzwerkserver laufen. Ein einzelner Server darf unter keinen Umständen über mehr als 32 CPUs verfügen.
- P) „**Software**“ umfasst Softwareprodukte, die Dokumentation und Support Software, die im Rahmen der EULA an den Lizenznehmer lizenziert werden, einschließlich aller vom Lizenznehmer angefertigten Kopien, und kann, sofern durch die entsprechende Verwendung impliziert, auf die gesamte Software oder einen Teil davon verweisen.
- Q) „**Softwarelizenz**“ bezeichnet eine Lizenz für die Software, die dem Lizenznehmer im Rahmen des EULA eingeräumt wird.
- R) „**Support Software**“ umfasst jede Support- und Pflege Software, Updates, Upgrades, Patches, Korrekturen, Modifikationen, portierte Versionen oder neue Versionen der Software, die dem Lizenznehmer gemäß einem Support- und Pflegeprogramms von OT, zusammen mit jeglicher zugehöriger Dokumentation im Rahmen eines solchen Programms bereitgestellt wird.
- S) „**Transaktion**“ bezeichnet eine einzelne Instanz sämtlicher durch die Software erstellten, adaptiert oder verarbeiteten Dokumente, Texte oder Aufzeichnungen und umfasst alle Reports, Faxe, Textnachrichten, Datenblätter, Dateien, Indizes, Geschäftsberichte, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Tickets, Spesenabrechnungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Bestellungen, Lieferscheine, Einkommensteuererklärungen, Einnahmebelege, Einzahlungsbelege, Bankunterlagen oder Arbeitszeitrachweise, deren Daten in irgendeiner Weise Input für oder Output der Software sind bzw. von der erstellt, bearbeitet oder verarbeitet werden.
- T) „**Transaktionsdokument**“ umfasst: a) ein von beiden Parteien unterzeichnetes oder in einer Bestellung, welche auf das EULA verweist, referenziertes schriftliches Bestellformular, b) ein von OT erstelltes und entweder vom Lizenznehmer unterzeichnetes oder in einer Bestellung referenziertes Angebot, c) eine von OT ausgestellte Rechnung oder d) ein sonstiges Dokument, das auf das EULA verweist und von OT in schriftlicher Form bestätigt wurde. Falls und sofern Widersprüche zwischen zwei oder mehreren Transaktionsdokumenten bestehen, gelten die Transaktionsdokumente in der vorstehend aufgelisteten Rangfolge. Alle Transaktionsdokumente unterliegen den in der EULA festgelegten Bestimmungen.

2. Allgemeine Lizenztypen.

Sämtliche in diesem Kapitel 2 enthaltenen Beschreibungen können von OT nach eigenem Ermessen verwendet werden, um in einem Lizenzdokument oder in jedwedem Marketingmaterial ein Lizenzmodell zu beschreiben. Ein Lizenzmodell, welches eine der in diesem Kapitel enthaltenen Beschreibungen umfasst, wird gemäß den auf die Standardversion eines Lizenzmodells anwendbaren Bedingungen, Konditionen und Beschränkungen und vorbehaltlich der hierin festgelegten Bedingungen, Konditionen und Beschränkungen lizenziert.

A. Non-Production-Lizenzen

Das maßgebende Standardproduktions-Lizenzmodell mit der Einschränkung, dass sich die Funktionalität der Software nicht auf den Produktionsbereich erstreckt und die Nutzung der Software auf Systemtest-, Entwicklungs-, Backup-, Ausfallsicherung-, Hot Standby- und/oder Cold Standby-Zwecke beschränkt ist. Dies umfasst keinen Lastenausgleich oder sonstige Systemkonfigurationen, die einen proaktiven Support des Produktionsbereichs durch andere Systemressourcen vorsehen. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Lizenznehmer für den Fall, dass eine Software, die im

Rahmen einer produktionsspezifischen Version des Lizenzmodells lizenziert wurde, ausfällt, berechtigt, die im Rahmen eines nicht auf den Produktionsbereich anwendbaren Lizenzmodells lizenzierte Software für Produktionszwecke einzusetzen, bis die produktionsspezifische Softwareversion wieder online ist. Jede sonstige Nutzung der Software, die gemäß der entsprechenden Definition nicht ausdrücklich durch eine Non-Production-Lizenz abgedeckt ist, bedarf des Erwerbs einer Produktionslizenz.

B. Evaluation-Lizenzen

Das geltende Standard-Lizenzmodell mit folgenden Einschränkungen (sofern von den Parteien im Rahmen eines Transaktionsdokuments nicht anderweitig vereinbart):

- (i) Der Lizenznehmer kann die Software auf einem einzelnen Server installieren und ausführen;
- (ii) Der Lizenznehmer kann höchstens fünf Personen (Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Lizenznehmers) den Zugriff auf die Software und die Nutzung der Software gewähren;
- (iii) Der Zugriff auf die Software und die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer ist ausschließlich für Evaluations- und Testzwecke und nicht zur Unterstützung seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit gestattet;
- (iv) Die Softwarelizenz hat eine Laufzeit von 60 Tagen ab der erstmaligen Bereitstellung für den Lizenznehmer. Am Ende der Laufzeit muss der Lizenznehmer jegliche Nutzung der Software einstellen, alle Kopien der Software von sämtlichen Servern und Client-Computern sowie allen sonstigen IT-Systemen entfernen und diese Kopien vernichten;
- (v) Die Software wird ohne Mängelgewähr bereitgestellt und sämtliche in der EULA eingeräumten Zusicherungen und Gewährleistung finden auf die Evaluation-Lizenz keine Anwendung;
- (vi) Sämtliche OT im Rahmen des EULA auferlegten Pflichten zur Schadloshaltung des Lizenznehmers finden in Bezug auf die Evaluation-Lizenz keine Anwendung.

C. eBusiness-Lizenzen

Das maßgebende Standard-Lizenzmodell mit der Einschränkung, dass der Lizenznehmer die Nutzung der Softwarelizenzen ausschließlich den Mitarbeitern seiner Kunden oder Geschäftspartnern gestatten darf. Eine Nutzung der Lizenzen durch Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Lizenznehmers oder seiner Verbundenen Unternehmen ist nicht zulässig.

D. Limited Use-Lizenzen

Das maßgebende Standard-Lizenzmodell mit der Einschränkung, dass Personen, die befugt sind, im Rahmen dieses Lizenzmodells auf die Software zuzugreifen, ausschließlich auf jene Funktionalitäten und Features zugreifen und diese nutzen dürfen, die gemäß dem jeweiligen Transaktionsdokument und der Dokumentation dafür ausdrücklich freigegeben sind. Der Zugriff auf sonstige innerhalb der Software enthaltenen Funktionalitäten sowie deren Nutzung ist nicht gestattet.

E. Read Only-Lizenzmodell

Das maßgebende Standard-Lizenzmodell mit folgenden Einschränkungen:

- (i) Personen, denen diese Softwarelizenz zugewiesen wurde, verfügen ausschließlich über die Berechtigung, Daten und Inhalte des Softwaresystems zu durchsuchen (und entsprechende Suchparameter abzuspeichern), anzeigen zu lassen, anzuschauen, zu drucken und herunterzuladen. Ihnen ist es nicht gestattet, Daten und Inhalte, die sich innerhalb des Softwaresystems befinden, hochzuladen, zu ergänzen, zu bearbeiten, zu verschieben, zusammenzustellen oder in sonstiger Weise abzuändern („Nur-Leserechte“);
- (ii) Die Lizenz ist einem Benutzer beim erstmaligen Anlegen des Benutzers im System zuzuweisen oder zuzuordnen. Einem Benutzer, dem eine andere Lizenz zugeordnet wurde, kann erst dann auf das Lizenzmodell Read Only wechseln, nachdem er aus dem System gelöscht und anschließend mit dieser Leseberechtigung neu angelegt wird;
- (iii) Der Lizenznehmer muss die Zugriffsrechte dieser Benutzer auf die Read Only Funktionalität einschränken;
- (iv) Der Zugriff auf sonstige Funktionalitäten, die nicht durch das Read Only-Lizenzmodell abgedeckt sind, bedarf einer zusätzlichen Lizenzierung (auch wenn die zusätzlichen Funktionalitäten nicht genutzt werden).

F. Runtime-Lizenzen

Das entsprechend maßgebende Standard-Lizenzmodell mit der Einschränkung, dass auf die Software ausschließlich sonstige Software zugreifen und diese nutzen darf. Der Zugriff und die Nutzung durch Personen sind nicht zulässig.

3. Zusätzliche Lizenzbedingungen

- (i) Bestimmte Software benötigt möglicherweise mehrere Lizenzmodelltypen. Ist gemäß den in einem Transaktionsdokument oder in einer Dokumentation festgelegten Bestimmungen mehr als ein Lizenzmodell erforderlich, muss der Lizenznehmer vor der Nutzung der Software auch die unter dem zusätzlichen Lizenzmodell bzw. den zusätzlichen Lizenzmodellen erforderlichen Softwarelizenzen erwerben.
- (ii) Sofern in einem bestimmten Lizenzmodell nicht anderweitig festgelegt, darf Software ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers genutzt werden.

4. Named User-Lizenzmodelle

A. Standard Named User-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss für jede einzelne Person, die zur Nutzung der Software oder zum Zugriff auf die Software autorisiert ist, eine einzelne Softwarelizenz erwerben und zuweisen (unabhängig davon ob die einzelne Person auf die Software zugreift oder diese nutzt).
- (ii) Der Lizenznehmer darf die Softwarelizenzen nur Mitarbeitern oder Auftragnehmern des Lizenznehmers oder der verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers und Mitarbeitern oder Auftragnehmern von Kunden und Geschäftspartnern des Lizenznehmers zuweisen.
- (iii) Softwarelizenzen dürfen unter den entsprechenden Personen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. In Abweichung des Vorgenannten dürfen Softwarelizenzen einer anderen Person zugewiesen werden, wenn die ursprüngliche Person nicht mehr beim Lizenznehmer beschäftigt ist oder ihr eine andere Aufgabe zugeteilt wurde, für die kein dauerhafter Zugriff auf die Software mehr benötigt wird. Um eine solche Lizenz einem neuen Benutzer neu zuweisen zu können, muss zunächst der Benutzer Account des ursprünglichen Benutzers aus dem System gelöscht werden. Solange der Benutzer Account noch nicht aus dem System gelöscht wurde, wird eine Softwarelizenz selbst dann benötigt, wenn der Benutzer nicht mehr Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Lizenznehmers ist.
- (iv) Wenn der Lizenznehmer eine Softwarelizenz einer Person zuweist, muss er dieser Person auch eindeutige Anmeldedaten zuweisen, damit diese auf die Software zugreifen kann. Der Lizenznehmer muss zusätzlich folgende Softwarelizenzen erwerben: A) für jede zusätzliche Kombination aus Benutzernamen und Passwort, die einer Person zugewiesen wurden, und B) für jede zusätzliche Implementierung der Software mit Anbindung zu einer einzelnen, eindeutigen, logischen Datenbank, auf welche die Person zugreifen kann (mit derselben oder einer anderen Kombination aus Benutzernamen und Passwort).
- (v) Durch Anwendung des Multiplexing-Verfahrens wird die Anzahl der benötigten Softwarelizenzen nicht verringert. Wenn der Lizenznehmer Multiplexing anwendet, muss er dauerhaft die Benutzeraktivität protokollieren, um hinreichend die Anzahl der Systembenutzer bestimmen zu können. Darüber hinaus muss der Lizenznehmer vor entsprechenden Zugriffen bzw. vor der Nutzung für alle Benutzer, die auf die Software mittels Multiplexing zugreifen oder entsprechend zugriffsberechtigt sind, eine ausreichende Anzahl von Softwarelizenzen erwerben.

B. Occasional Named User-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Occasional Named User-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Named User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- (i) Benutzer mit dieser Lizenz dürfen die Software für maximal 52 Kalendertage pro Kalenderjahr nutzen. Mehrere Anmeldungen, Sitzungen oder Aktivitäten, die innerhalb von 24 Stunden

(beginnend ab Mitternacht der Zeitzone, in der sich der Datenbankserver befindet) stattfinden, werden als ein einziger Tag (von 52 zulässigen Nutzungstagen) gezählt. Mehrere Anmeldungen, Sitzungen oder Aktivitäten, die innerhalb von 24 Stunden stattfinden, sich jedoch auf zwei Kalendertage verteilen, werden als zwei Kalendertage (von 52 zulässigen Benutzungstagen) gezählt.

- (ii) Der Lizenztyp „Occasional Named-User“ muss einem Benutzer bei erstmaliger Erteilung der Zugriffsberechtigung für das System zugewiesen oder zugeordnet werden. Ein Benutzer, dem eine andere Benutzerlizenz zugewiesen wurde, kann nicht auf eine Occasional Named User-Lizenz herabgestuft werden und ihm kann eine solche Lizenz nicht zugeordnet werden, bevor der Benutzer nicht aus dem System gelöscht wurde. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über alle Personen, denen eine Occasional Named User-Lizenz zugewiesen wurde, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.
- (iii) Ein Occasional Named User, der an mehr als 52 Kalendertagen auf die Software zugreift oder diese nutzt, darf ab dem 53. Nutzungstag nicht mehr mit der Occasional Named User-Lizenz auf die Software zugreifen und muss eine Standard Named User-Lizenz erwerben. Der Account des entsprechenden Benutzers muss vor Zuordnung der Standard Named User-Lizenz nicht gelöscht werden. Wird einem Benutzer mit Occasional Named User-Lizenz eine Standard Named User-Lizenz zugeordnet, kann die vorher in Anspruch genommene Occasional Named User-Lizenz anschließend einem anderen Benutzer zugeordnet werden.

5. Concurrent User-Lizenzmodelle

A. Standard Concurrent User-Lizenzmodell

- (i) Nur die Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Lizenznehmers oder der verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers dürfen die Software nutzen und darauf zugreifen.
- (ii) Die Anzahl der Personen, die die Software gleichzeitig nutzen oder darauf zugreifen, darf zu keinem Zeitpunkt die Anzahl der dem Lizenznehmer gewährten Softwarelizenzen übersteigen.
- (iii) Der Lizenznehmer muss für sämtliche Personen, denen Zugriff auf die Software gewährt wurde, entsprechende Aufzeichnungen führen (unabhängig davon, ob die Software tatsächlich genutzt wird oder nicht).
- (iv) Der Lizenznehmer muss ein System einführen, mit dem sichergestellt ist, dass die Anzahl der die Software nutzenden oder darauf zugreifenden Personen, die Anzahl der dem Lizenznehmer eingeräumten Softwarelizenzen nicht übersteigt, und der Lizenznehmer muss es OT gestatten, dieses System bzw. die zugehörigen Aufzeichnungen zu kontrollieren, um die Einhaltung der maßgebenden Softwarelizenzen zu überprüfen.
- (v) Die Software kann auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern geladen und ausgeführt werden.
- (vi) Die Gesamtzahl der erforderlichen Softwarelizenzen wird anhand der zu jedwedem Zeitpunkt verfügbaren maximalen Kapazität für die gleichzeitige Nutzung jeder Programminstanz berechnet. Die maximale Kapazität für die gleichzeitige Nutzung entspricht der Höchstzahl von Personen, die gleichzeitig auf alle Programminstanzen zugreifen, diese nutzen oder von dieser profitieren, oder der Summe aller Standard Concurrent User-Schlüssel, die auf allen Programminstanzen installiert sind, je nachdem, welcher Wert größer ist.
- (vii) Ein Standard Concurrent User-Lizenzschlüssel wird einem bestimmten Server oder einer bestimmten Programminstanz dauerhaft zugewiesen. Standard Concurrent User-Lizenzschlüssel können weder dynamisch noch in sonstiger Weise anderen Systemen neu zugewiesen werden. Ein Standard Concurrent User-Lizenzschlüssel kann nur einem Ersatzserver neu zugeordnet werden, sofern der ursprüngliche Server außer Betrieb genommen wird. Bei mehreren Programminstanzen darf die über alle Programminstanzen aufsummierte Anzahl der Standard Concurrent User-Lizenzschlüssel nicht über der Anzahl der Standard Concurrent User-Lizenzen liegen.
- (viii) Durch Anwendung des Multiplexing-Verfahrens wird die Anzahl der benötigten Softwarelizenzen nicht verringert. Die Anzahl der erforderlichen Softwarelizenzen entspricht der Anzahl von Personen, die gleichzeitig auf die Software zugreifen, diese nutzen oder von der Funktionalität der Software profitieren, ganz gleich ob ein Zugriff über Multiplexing erfolgt oder nicht.

- (ix) Ein Benutzer, der auf die Software auf mindestens zwei Programminstanzen gleichzeitig zugreift, diese benutzt oder von ihr profitiert, benötigt für jede Programminstanz eine separate Standard Concurrent User-Lizenz.

B. Standard Concurrent User-Lizenzmodell (Berechtigung für externe und interne Benutzer)

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Standard Concurrent User-Lizenzmodell (Berechtigung für externe und interne Benutzer) lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Concurrent User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit der Ausnahme, dass der Lizenznehmer die Softwarelizenzen neben seinen eigenen Mitarbeitern und Auftragnehmern und den Mitarbeitern und Auftragnehmern seiner Verbundenen Unternehmen auch den Mitarbeitern oder Auftragnehmern seiner Kunden und Geschäftspartner zuweisen kann.

6. Standard Anonymous User-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Standard Anonymous User-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Concurrent User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Der Lizenznehmer darf die Softwarelizenzen jeder beliebigen Person zuweisen. Die Personen müssen keine Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Lizenznehmers oder der verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers sein.
- (ii) Der Lizenznehmer muss keine Aufzeichnungen über die Personen führen, die eine Softwarelizenz erhalten haben, und muss diese Personen nicht benennen.
- (iii) Sofern in den jeweiligen Transaktionsdokumenten oder der Dokumentation nicht anderweitig festgelegt, darf der Lizenznehmer eine unbegrenzte Anzahl von Softwarelizenzen an Personen vergeben.

7. Transactions Per Year-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer kann in jedem Kalenderjahr die Software dazu nutzen, um maximal die Anzahl von Transaktionen zu verarbeiten, die der Höchstanzahl der dem Lizenznehmer gewährten Transactions Per Year Lizenzen entspricht.
- (ii) Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Software so konfiguriert ist, dass alle durch die Software innerhalb eines jeden Kalenderjahres verarbeiteten Transaktionen dokumentiert werden, wie dies in der von OT bereitgestellten Dokumentation festgelegt ist. Wurden bestimmte Transaktionen nicht dokumentiert oder entsprechend benötigte Daten gelöscht oder aus dem System entfernt, kann OT nach eigenem Ermessen eine angemessene Schätzung des entsprechenden Nutzungsumfanges vornehmen. Der entsprechende Schätzwert wird anschließend mit dem tatsächlichen Nutzungsvolumen des Lizenznehmers gleichgesetzt.
- (iii) Sofern nicht zusätzlich ein restriktiveres Lizenzmodell Anwendung findet, kann die Software auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern, CPUs oder Programminstanzen geladen und ausgeführt werden.
- (iv) Übersteigt die Anzahl der Transaktionen in einem Kalenderjahr die Höchstzahl der Transactions Per Year-Lizenzen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die zur Deckung der Gesamtzahl der Transaktionen benötigten Softwarelizenzen zusätzlich zu erwerben.

8. Server-Lizenzmodelle

A. Production Server-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss für jeden Server, auf dem die Software installiert wird oder in dessen Speicher diese hochgeladen wird, eine separate Softwarelizenz erwerben.

- (ii) Zugriffs- und Nutzungsrechte in Bezug auf die Software können einer unbegrenzten Anzahl von Mitarbeitern und Auftragnehmern des Lizenznehmers oder seiner Verbundenen Unternehmen gewährt werden.

B. Production Server (Limited Server Calls)-Lizenzmodell

- (i) Die Bestimmungen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Production Server (Limited Server Calls) lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Production Server-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit der Ausnahme, dass die Anzahl der Serveraufrufe (Server Calls), die jährlich an die Software gerichtet werden, den Beschränkungen des Transaktionsdokuments oder der Dokumentation unterliegt.

9. CPU-Lizenzmodelle

A. Production CPU-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss für jede CPU, auf der die Software installiert oder ausgeführt wird, eine einzelne Softwarelizenz erwerben.
- (ii) Zugriffs- und Nutzungsrechte in Bezug auf die Software können einer unbegrenzten Anzahl von Mitarbeitern und Auftragnehmern des Lizenznehmers oder seiner Verbundenen Unternehmen gewährt werden.

B. Production Logical CPU-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss für jede einzelne virtuelle Prozessoreinheit, die aus mehreren CPUs (eines bestimmten Typs) besteht, eine zusätzliche Softwarelizenz erwerben, mit der Maßgabe, dass die maximale Gesamtkapazität einer solchen für die Ausführung der Software bestimmten virtuellen Prozessoreinheit nicht über der Kapazität einer einzelnen für die Ausführung der Software bestimmten CPU (des entsprechenden Typs) liegen darf, auf der die Software installiert oder ausgeführt wird. Beispielsweise muss bei der Konfiguration eines LPAR auf einem IBM AIX oder einem sonstigen Betriebssystem jeder Einheit der Prozessorleistung (oder eines Anteils davon) eine Production Logical CPU-Lizenz zugewiesen werden.

10. Programminstanz-Lizenzmodell

A. Production Program Instance-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss für jede Programminstanz der Software eine zusätzliche Softwarelizenz erwerben.
- (ii) Zugriffs- und Nutzungsrechte in Bezug auf die Software können einer unbegrenzten Anzahl von Mitarbeitern und Auftragnehmern des Lizenznehmers oder seiner Verbundenen Unternehmen gewährt werden.

11. Cluster-Lizenzmodell

A. Production Cluster-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss für jeden Cluster von Programminstanzen, die auf einem oder mehreren Servern installiert wurden und zusammen als Einzelsystem betrieben werden, eine zusätzliche Softwarelizenz erwerben und zuweisen.
- (ii) Zugriffs- und nutzungsberechtigt in Bezug auf die Software sind ausschließlich die Mitarbeiter und Auftragnehmer des Lizenznehmers oder seiner Verbundenen Unternehmen.

12. Sonstige Lizenzen

A. Client-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss a) für jeden einzelnen Client, auf dem die Software geladen oder ausgeführt wird, und b) für jeden einzelnen Client, der Zugriff auf die Software hat oder (entsprechend zugriffsberechtigt ist), eine einzelne Softwarelizenz erwerben und zuweisen.
- (ii) Der Lizenznehmer kann nur jenen Clients Softwarelizenzen zuweisen, die sich im Eigentum des Lizenznehmers oder seiner Verbundenen Unternehmen befinden.
- (iii) Die Softwarelizenzen werden dauerhaft zugewiesen und dürfen nicht von mehreren Clients gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Unbeschadet des Vorgenannten kann eine Softwarelizenz einem anderen Client neu zugewiesen werden, wenn der ursprüngliche Client dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder dauerhaft neu aufgesetzt und einer Aufgabe zugeordnet wird, für die ein Zugriff auf die Software nicht benötigt wird.
- (iv) Die Software kann höchstens von einer Person pro Softwarelizenz benutzt werden.
- (v) Multiplexing ist nicht zulässig.
- (vi) Die Software kann ausschließlich von jenen Clients geladen und ausgeführt werden und auf die Software können nur jene Clients zugreifen, welchen eine Softwarelizenz zugewiesen wurde.

B. Client User Access-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss für jede einzelne Person, die zur Nutzung der Software oder zum Zugriff auf die Software auf einem Client autorisiert ist, eine einzelne Softwarelizenz erwerben und zuweisen, damit die Person zum Zugriff auf eine in sonstiger Weise lizenzierte Software („Andere Software“) berechtigt ist.
- (ii) Die Rechte dieser Personen für den Zugriff auf die Andere Software, auf die über die Software zugegriffen wird, unterliegen den für diese Andere Software geltenden Lizenzbestimmungen und nicht dem Client User Access-Lizenzmodell. Die nach dem Client User Access-Lizenzmodell gewährte Lizenz gestattet es diesen Personen nur, mittels der Software auf die Andere Software zuzugreifen.
- (iii) Die Softwarelizenzen dürfen nur Mitarbeitern oder Auftragnehmern des Lizenznehmers oder der verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers zugewiesen werden.
- (iv) Eine Person, der keine Softwarelizenz zugewiesen wurde, darf zu keinem Zeitpunkt auf die Software zugreifen oder diese nutzen.
- (v) Der Lizenznehmer muss Aufzeichnungen über alle Personen führen, denen er Zugriff auf die Software gewährt hat.
- (vi) Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern, CPUs oder Programminstanzen geladen und ausgeführt werden.

C. MFP-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer muss für jedes Multifunktionales Peripheriegerät, mit dem die Software verbunden ist, eine einzelne Softwarelizenz erwerben.
- (ii) Die Software darf nur mit Multifunktionalen Peripheriegeräten genutzt werden. Die Software darf nicht dazu genutzt werden, Daten in Programme oder Software anderer Anbieter zu importieren.
- (iii) Der Lizenznehmer darf die Software nur Multifunktionalen Peripheriegeräten zuweisen, die ihm selbst oder seinen Verbundenen Unternehmen gehören.
- (iv) Die Zuweisung der Software ist dauerhaft; Lizenzen können nicht von mehreren Multifunktionalen Peripheriegeräten gemeinsam genutzt werden. Dessen ungeachtet kann eine Lizenz in den nachfolgend genannten Fällen einem anderen Multifunktionalen Peripheriegerät desselben Herstellers sowie derselben Produktlinie wie das ursprüngliche Gerät zugewiesen werden: a) das ursprüngliche Gerät wird dauerhaft außer Betrieb genommen, oder b) das ursprüngliche Gerät wird dauerhaft in einer Weise genutzt, die den Zugriff auf die Software nicht länger erforderlich macht.

13. Volumen-/Kapazitätsbasierte Lizenzmodelle

A. Pages Processed Per Year-Lizenzmodell

- (i) In jedem Kalenderjahr darf der Lizenznehmer die Software nutzen, um maximal die Anzahl von Dokumentenseiten zu verarbeiten, die der „Höchstanzahl der pro Jahr verarbeiteten Seiten“ (die in dem maßgeblichen Transaktionsdokument oder der entsprechenden Dokumentation angegeben ist), entspricht.
- (ii) Die Softwarelizenzen dürfen keiner anderen Partei zugewiesen werden.
- (iii) Die Software darf nur auf Computern oder sonstiger IT-Hardware geladen und ausgeführt werden, die dem Lizenznehmer gehören.
- (iv) Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern, CPUs oder Programminstanzen geladen und ausgeführt werden.

B. Invoices Processed Per Year-Lizenzmodell

- (i) In jedem Kalenderjahr darf der Lizenznehmer die Software nutzen, um maximal die Anzahl von Handelsrechnungen zu verarbeiten, die der „Höchstanzahl der pro Jahr verarbeiteten Rechnungen“ (die in dem maßgeblichen Transaktionsdokument oder der entsprechenden Dokumentation angegeben ist), entspricht.
- (ii) Die Softwarelizenzen dürfen keiner anderen Partei zugewiesen werden.
- (iii) Die Software darf nur auf Computern oder sonstiger IT-Hardware geladen und ausgeführt werden, die dem Lizenznehmer gehören.
- (iv) Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern, CPUs oder Programminstanzen geladen und ausgeführt werden.

C. Index Capacity in Gigabytes-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer darf die Software nutzen, um einen Index mit Dokumenten zu erstellen, mit der Einschränkung, dass die Gesamtgröße des Indexes die in dem maßgeblichen Transaktionsdokument oder der entsprechenden Dokumentation angegebene Höchstanzahl an Gigabytes nicht übersteigt.
- (ii) Die Softwarelizenzen dürfen keiner anderen Partei zugewiesen werden.
- (iii) Die Software darf nur auf Computern oder sonstiger IT-Hardware geladen und ausgeführt werden, die dem Lizenznehmer gehören.
- (iv) Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern, CPUs oder Programminstanzen geladen und ausgeführt werden.

D. Electronic Employee Files-Lizenzmodell

- (i) „Digitale Personalakte“ (*Electronic Employee File*) bezeichnet die Gesamtheit aller digitalen Unterlagen und Aufzeichnungen zu einer Person, die von der Personalabteilung in einem einzelnen Mitarbeiterstammsatz verwaltet werden.
- (ii) Der Lizenznehmer muss für jede Digitale Personalakte, die mit der Software verwaltet wird, jeweils eine Softwarelizenz erwerben und zuweisen.
- (iii) Die Softwarelizenzen werden dauerhaft zugewiesen. Die Softwarelizenzen dürfen nur dann einer anderen einzelnen Digitalen Personalakte zugewiesen werden, wenn die ursprüngliche Digitale Personalakte dauerhaft gelöscht wird.
- (iv) Der Lizenznehmer muss Aufzeichnungen über alle Digitalen Personalakten führen, denen Softwarelizenzen zugewiesen wurden.
- (v) Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern, CPUs oder Programminstanzen geladen und ausgeführt werden.

E. Email Mailboxes-Lizenzmodell

- (i) Der Lizenznehmer benötigt jeweils eine Softwarelizenz für jedes einzelne E-Mail-Postfach, das a) für die Archivierung mittels der Software konfiguriert wurde, b) von der Funktionalität der Software anderweitig profitiert oder c) eine Schnittstelle zu der Software hat.

- (ii) Der Lizenznehmer darf die Softwarelizenzen den E-Mail-Postfächern zuweisen, die den Mitarbeitern oder Auftragnehmern a) des Lizenznehmers, b) der verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers oder c) von Kunden und Geschäftspartnern des Lizenznehmers gehören.
- (iii) Die Softwarelizenzen werden dauerhaft zugewiesen und dürfen unter den E-Mail-Postfächern nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ungeachtet des Vorgenannten dürfen Softwarelizenzen dann einem anderen einzelnen E-Mail-Postfach zugewiesen werden, wenn das ursprüngliche E-Mail-Postfach a) nicht mehr für die Archivierung mittels der Software konfiguriert ist, b) nicht mehr anderweitig von der Funktionalität der Software profitiert oder c) über keine Schnittstelle zu der Software verfügt.
- (iv) Der Lizenznehmer muss Aufzeichnungen über alle E-Mail-Postfächer führen, denen Softwarelizenzen zugewiesen wurden.
- (v) Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern, CPUs oder Instanzen geladen und ausgeführt werden.

14. Lizenzmodelle für Connectivity Produkte

A. Standard Connectivity-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Standard Connectivity-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Named User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jede Softwarelizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf einem einzigen Computer zu installieren und zu nutzen.
- (ii) Der Lizenznehmer darf die Software in einer Citrix/TSE-Umgebung nutzen, unter der Voraussetzung, dass er für jeden Benutzer und jeden Computer, der über die Citrix/TSE Umgebung auf die Software zugreifen kann, über eine Softwarelizenz für die Software verfügt.
- (iii) Der Lizenznehmer darf die Software in einem Netzwerk nutzen, unter der Voraussetzung, dass er für jeden Benutzer und jeden Computer, der über das Netzwerk auf die Software zugreifen kann, über eine Softwarelizenz für die Software verfügt.
- (iv) Der Lizenznehmer darf die Software und alle zugehörigen Aktualisierungen auf dem Computer oder auf dem mit der Citrix/TSE-Umgebung verbundenen Computer benutzen, während er nur diesen Computer besitzt und betreibt.
- (v) Für jeden weiteren Computer, auf dem die Software installiert oder verwendet werden soll, und für jeden weiteren Benutzer, der auf die Software zugreifen kann, muss eine eigene Softwarelizenz erworben werden.
- (vi) Die Software darf außerhalb des Landes, in dem die Lizenz erworben wurde, nicht vertrieben werden.
- (vii) Der Lizenznehmer darf die Software von einem Computer auf einen anderen übertragen, unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer jede Kopie der Software vom Computer entfernt, von dem die Software übertragen werden soll. Wenn die Software dauerhaft auf einem einzigen Computer installiert ist und dieser Computer zu über 80% von einem einzigen Benutzer verwendet wird, darf dieser Benutzer die Software auch auf einem Laptop oder einem Heimcomputer installieren.

B. Exceed onDemand Named User-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Exceed onDemand Named User-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Named User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) „ECS“ bezeichnet die Serverkomponente der Software (und OpenText Secure Shell, falls installiert), die nur auf einem einzigen Server installiert werden darf.
- (ii) Bei Gewährung der Softwarelizenz stellt OT einen Named User-Lizenzschlüssel („Lizenzschlüssel“) aus, der die Anzahl der Named User kontrolliert, die berechtigt sind, auf die Programminstanz zuzugreifen. Jeder Lizenzschlüssel darf nur auf einer Programminstanz des ECS installiert werden.

- (iii) Der Zugriff von der Client-Komponente der Software („**Exceed onDemand Client**“) auf den ECS wird über eine Liste von Named User-Identitäten erzwungen, die auf dem ECS gepflegt wird.
- (iv) Wenn ein Benutzer zum ersten Mal eine Verbindung vom Exceed onDemand Client zum ECS herstellt, räumt der ECS diesem Benutzer eine permanente Named User-Lizenz ein.
- (v) Der ECS räumt keine weiteren Zugriffsberechtigungen für zusätzliche Benutzer ein, wenn die nach dem Schlüssel zugelassene Anzahl von Benutzerlizenzen durch die gewährten Named User-Lizenzen erreicht wurde.
- (vi) Die Software darf außerhalb des Landes, in dem die Lizenz erworben wurde, nicht vertrieben werden.
- (vii) Der Exceed onDemand Client wird zur Installation auf einem einzigen Computer pro Benutzer lizenziert.

C. Exceed onDemand Server-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Exceed onDemand Server-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Concurrent User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) „ECS“ bezeichnet die Serverkomponente der Software (und OpenText Secure Shell, falls installiert), die nur auf einem einzigen Server installiert werden darf.
- (ii) Bei Gewährung der Softwarelizenz stellt OT einen Concurrent User-Lizenzschlüssel („**Lizenzschlüssel**“) aus, der die Anzahl der Benutzer kontrolliert, die berechtigt sind, gleichzeitig auf die Programminstanz zuzugreifen. Jeder Schlüssel darf nur auf einer Programminstanz des ECS installiert werden.
- (iii) Die Software darf außerhalb des Landes, in dem die Lizenz erworben wurde, nicht vertrieben werden.
- (iv) Sofern in diesem Dokument nicht anders angegeben, wird die Client-Komponente der Software („**Exceed onDemand Client**“) für eine unbegrenzte Anzahl von Computern lizenziert.

D. Exceed TurboX-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Exceed TurboX-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Concurrent User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Der Lizenznehmer darf Serverkomponenten („**ETX-Server**“), Knotenkomponenten („**ETX-Knoten**“) und Client-Komponenten („**ETX-Client**“) der Software sowie die zugehörige Datenbanksoftware auf einem oder mehreren Rechnern (zusammen „**ETX-Standort**“) installieren.
- (ii) Nach Gewährung der Softwarelizenz stellt OT einen Standard Concurrent User-Lizenzschlüssel aus („**Lizenzschlüssel**“). Jeder von OT bereitgestellte Lizenzschlüssel darf an einem ETX-Standort nur einmal installiert werden.
- (iii) Der Lizenzschlüssel darf ausschließlich für Backup- und Ausfallsicherungszwecke kopiert werden.
- (iv) Die Software darf außerhalb des Landes, in dem die Lizenz erworben wurde, nicht vertrieben werden;
- (v) Auch wenn ein Benutzer alle seine Sessions verlässt, wird die entsprechende Softwarelizenz dennoch weiterhin in Anspruch genommen, bis alle Sessions des Benutzers beendet werden.

E. NFS Gateway-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem NFS Gateway-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Concurrent User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Wenn der Lizenznehmer die Software auf mehreren Servern für Lastausgleich, Leistungsverbesserungen oder andere operative Leistungsverbesserungen verwenden möchte (jeder zusätzliche Server wird als „**Knoten**“ bezeichnet) und Verbindungen zu einem

- Knoten hergestellt werden, während der Server funktionsfähig ist, sind weitere Softwarelizenzen für jeden Knoten zusätzlich zu dem Server erforderlich.
- (ii) Alle Verbindungen zu der Software auf dem Server, die von demselben Computer mit denselben Anmeldereferenzen initiiert werden, gelten als eine Client-Verbindung („**Client-Verbindung**“). Bei Gewährung der Softwarelizenz stellt OT eine alphanumerische Zeichenfolge („**Lizenzschlüssel**“) aus, welche die maximale Anzahl der verbundenen Client-Verbindungen darstellt, die gleichzeitig auf die einzelnen von der Software genutzten Ressourcen innerhalb des NFS-Netzwerks (Network File System) zugreifen dürfen. Jeder Lizenzschlüssel darf nur auf einem Server oder Knoten installiert werden. Die Anzahl der Client-Verbindungen, die der Lizenznehmer mit einem Server oder Knoten herstellen darf, richtet sich nach der dem Lizenznehmer eingeräumten Softwarelizenz und etwaigen weiteren eingeräumten Softwarelizenzen. Jede Client-Verbindung ist als ein Standard Concurrent-User zu betrachten und für A) jede zusätzliche Client-Verbindung und B) jede Client-Verbindung zu einem zusätzlichen Server oder Knoten, auf denen die Software installiert bzw. verwendet wird, muss eine gesonderte Softwarelizenz erworben werden.
 - (iii) Die Software darf außerhalb des Landes, in dem die Lizenz erworben wurde, nicht vertrieben werden.
 - (iv) Der Lizenznehmer darf die Software von einem Server/Knoten auf einen anderen physisch übertragen, wenn der Lizenznehmer jede Kopie der Software vom Server/Knoten entfernt, von dem die Software übertragen werden soll.

F. NFS Server-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem NFS Server-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Production Server-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Wenn der Lizenznehmer die Software auf mehreren Servern für Lastausgleich, Leistungsverbesserungen oder andere operative Leistungsverbesserungen verwenden möchte (jeder zusätzliche Server wird als „**Knoten**“ bezeichnet) und Verbindungen zu einem Knoten hergestellt werden, während der Server funktionsfähig ist, sind weitere Softwarelizenzen für jeden Knoten zusätzlich zu dem Server erforderlich.
- (ii) Die Softwarelizenzen erlaubt einer unbegrenzten Anzahl von gleichzeitigen NFS-Clients in einem oder mehreren Netzwerken den Zugriff auf eine unbegrenzte Anzahl der folgenden auf dem Server oder Knoten freigegebenen Windows-Ressourcen: lokale Laufwerke, lokale Verzeichnisse, Verzeichnisse auf den registrierten externen Festplatten, CD-ROMS, lokal angeschlossene Drucker und Netzwerkdruckerressourcen mit einer lokalen Druckerwarteschlange.
- (iii) Die Software darf außerhalb des Landes, in dem die Softwarelizenz erworben wurde, nicht vertrieben werden.
- (iv) Der Lizenznehmer darf die Software von einem Server/Knoten auf einen anderen physisch übertragen, wenn der Lizenznehmer jede Kopie der Software vom Server/Knoten entfernt, von dem die Software übertragen werden soll.

G. Secure Server-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Secure Server-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Standard Concurrent User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Alle Verbindungen zu der Software auf dem Server, die von demselben Computer mit denselben Anmeldereferenzen initiiert werden, gelten als eine Client-Verbindung („**Client-Verbindung**“). Bei Gewährung einer Softwarelizenz stellt OT eine alphanumerische Zeichenfolge („**Lizenzschlüssel**“) aus, welche die maximale Anzahl der Client-Verbindungen angibt, die jederzeit gleichzeitig auf einem Server verwendet werden dürfen. Jeder Schlüssel darf nur auf einem Server installiert werden. Die Anzahl der Client-Verbindungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt hergestellt werden dürfen, darf die Höchstzahl der Client-Verbindungen nicht überschreiten, die sich nach der dem Lizenznehmer eingeräumten Softwarelizenz und etwaigen weiteren eingeräumten Softwarelizenzen richtet. Jede Client-Verbindung ist als ein Standard Concurrent-User zu betrachten und für A) jede zusätzliche Client-Verbindung und B) jede Client-Verbindung zu einem zusätzlichen Server, auf dem die Software installiert bzw. verwendet wird, muss eine gesonderte Softwarelizenz erworben werden.

- (ii) Die Software darf außerhalb des Landes, in dem die Lizenz erworben wurde, nicht vertrieben werden.
- (iii) Der Lizenznehmer darf die Software von einem Server auf einen anderen physisch übertragen, wenn der Lizenznehmer jede Kopie der Software vom Server entfernt, von dem die Software übertragen werden soll.

15. Transaktionsbasierte Lizenzmodelle für Streamserve Produkte

A. Zeitlich unbefristetes Streamserve Transaktions-Lizenzmodell

- (i) In jedem Kalenderjahr darf der Lizenznehmer die Software nutzen, um maximal die Anzahl von Transaktionen zu verarbeiten, die der Höchstanzahl der Transaktionen entspricht, die in dem maßgeblichen Transaktionsdokument angegeben ist.
- (ii) Die Softwarelizenzen dürfen keiner anderen Partei zugewiesen werden.
- (iii) Die Software darf nur auf Computern oder sonstiger IT-Hardware geladen und ausgeführt werden, die dem Lizenznehmer gehören.
- (iv) Die Software darf auf einer unbegrenzten Anzahl von Servern, CPUs oder Programminstanzen geladen und ausgeführt werden.
- (v) Die Softwarelizenzen werden für einen unbefristeten Zeitraum bereitgestellt.
- (vi) Sollte die Nutzung der Software nach dem maßgeblichen Transaktionsdokument einer geografischen Begrenzung unterliegen, darf die Software nur unter Einhaltung dieser Begrenzung genutzt werden.

B. Zeitlich befristetes Streamserve Transaktions-Lizenzmodell

Die Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Nutzung der nach dem Zeitlich befristeten Streamserve Transaktions-Lizenzmodell lizenzierten Software gelten, entsprechen denen, die für die nach dem Zeitlich unbefristeten Streamserve Transaktions-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) In jedem Kalenderjahr darf der Lizenznehmer die Software nutzen, um maximal die Anzahl von Transaktionen zu verarbeiten, die der Höchstanzahl der Transaktionen entspricht, die in dem maßgeblichen Transaktionsdokument angegeben ist; und
- (ii) Die Softwarelizenzen werden für den im maßgeblichen Transaktionsdokument oder in der entsprechenden Dokumentation festgelegten Zeitraum bereitgestellt. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Transaktionsdokuments und der Dokumentation sind die im Transaktionsdokument festgelegten Bestimmungen maßgebend.

16. Produktspezifische Nutzungsbeschränkungen und -begrenzungen

A. Allgemeines

Die folgenden produktspezifischen Nutzungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten nur für bestimmte benannte Softwareprodukte und regeln die Nutzung solcher Softwareprodukte in Ergänzung der Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen, die für die Softwarelizenz gelten, und der Bestimmungen des maßgeblichen Lizenzmodells in dieser Lizenzmodellanlage und in dem EULA. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den in diesem Abschnitt festgelegten Bestimmungen und sonstigen Bestimmungen dieser Lizenzmodellanlage und dem EULA sind hinsichtlich der entsprechenden Widersprüche oder Abweichungen die in diesem Abschnitt festgelegten Bestimmungen maßgebend.

B. Oracle SOA und Fusion Middleware Suite (Oracle® Service-Oriented Architecture (SOA) Suite)

Wenn OT dem Lizenznehmer Softwarelizenzen für die SOA und Fusion Middleware Suite (Oracle® Service-Oriented Architecture (SOA) Suite) von Oracle („**Oracle-Software**“) einräumt, gilt neben den sonstigen Bestimmungen, Konditionen und Einschränkungen, die im maßgeblichen Lizenzmodell oder Transaktionsdokument oder der entsprechenden Dokumentation sowie im EULA festgelegt wurden, dass die Nutzung der Oracle-Software durch den Lizenznehmer im Rahmen besagter Softwarelizenz darauf begrenzt ist, Benutzer und Dokumente ausschließlich in Verbindung mit dem OT-Softwareprodukt „OpenText – Accounts Payable for Oracle“ ERP Suite zu verwalten.

C. IDM-Programme

- (i) **IDM** – Der Lizenznehmer darf dieses Programm installieren und nutzen, jedoch nur auf einem Unix-basierten Server, sofern der Lizenznehmer keine gesonderte Lizenz von OT erwirbt, indem er die schriftliche Zustimmung von OT einholt (die nicht unbillig verweigert werden darf) und die OT entstandenen Drittkosten übernimmt. Wenn der Lizenznehmer IDM auf einem Unix-basierten Server verwendet, der an eine Oracle-Datenbank angebunden ist, erhält der Lizenznehmer im Rahmen derselben Geschäftsbedingungen eine Lizenz zur Nutzung der ODBC-Treiber, die OT für den Lizenznehmer bereitstellt, mit der Maßgabe, dass der Lizenznehmer die Nutzung solcher Treiber auf IDM zu beschränken hat.
- (ii) **IDM Storage Manager for Jukebox** – Der Lizenznehmer darf dieses Programm installieren und nutzen, jedoch nur auf einer (1) Installation (d.h. ein Server oder eine Gruppe geclusterter Server, der/die nur eine Instanz dieses Programms ausführt), die nicht auf Solaris basiert, sofern der Lizenznehmer keine gesonderte Lizenz von OT erwirbt, indem er die schriftliche Zustimmung von OT einholt (die nicht unbillig verweigert werden darf) und die OT entstandenen Drittkosten übernimmt.
- (iii) **Outside In Viewer Technology** – IDM-Programme enthalten eine eingeschränkte Version von Oracles Outside In Viewer Technology. Oracle oder die entsprechende OpenText-Gesellschaft behält sich sämtliche Eigentums- und geistigen Schutzrechte an Outside In Viewer Technology vor. Soweit nach geltendem Recht zulässig, übernimmt Oracle keine Haftung (a) für unmittelbare, mittelbare, beiläufig entstandene oder spezifische Schäden, Strafschadenersatz oder Folgeschäden und (b) für Schäden aus entgangenem Gewinn oder Umsatz, aus Datenverlust oder Datennutzung, die auf die Nutzung von Outside In Viewer Technology zurückzuführen sind. Sollte OT die in Verbindung mit IDM-Programmen ausgeführten Aktivitäten des Lizenznehmers überprüfen, kann OT die Ergebnisse der Überprüfung Oracle melden. In Bezug auf Outside In Viewer Technology gilt Oracle als ein Drittbegünstigter des EULA. Das EULA schließt die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über Computergestützte Transaktionen (*Uniform Computer Information Transactions Act*) aus.

D. Capture-Programme

Eine Scan-Station wird als Niedrig, Mittel, Hoch oder Ultra eingestuft, wenn entweder die Angaben von Spalte A oder von Spalte B zutreffen. Bei Widersprüchen zwischen Spalte A und Spalte B sind die Angaben von Spalte B maßgebend. Bei Spalte B gilt der höchste Scannertyp, soweit eines der in dieser Spalte angegebenen Features zutrifft. Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Spalte B eine nicht erschöpfende Auflistung von Features enthält, wobei der Lizenzgeber jede Mehrdeutigkeit nach eigenem Ermessen auslegt.

Scannertyp	Spalte A	Spalte B
	Höchstgeschwindigkeit	Bestimmte Features
Niedrig	< 50 ppm	Simplex/Duplex; Graustufen, eventuell Farbe, ADF; max. Papiergröße 11x17 PixTrans ISIS Level 1 & 2
Mittel	50-90 ppm	Simplex/Duplex; Bildbearbeitung, Barcode, Endorser-Unterstützung, Buch/Mikrofilm, MDF, Farbe, Multi-Stream, PixTrans ISIS Level 3

Hoch	>90 ppm	Duplex/Endloszufuhr; Produktion, geschäftskritisch, Bildbearbeitung, Barcode, Imprinter, Multi-Stream usw., PixTrans ISIS Level P
Ultra	Nicht zutreffend	Speziell für IBML ImageTrac-Scanner

Actuate Anhang

Lizenzmodellanlage - Actuate Lizenzmodelle

1. Produktspezifische Softwarelizenzparameter und -einschränkungen für Actuate Produkte

Auf Actuate-Softwarelizenzen, die gemäß A) und B) gewährt wurden, finden die im Folgenden in den nachstehenden Lizenzmodellen angegebenen Bestimmungen, Konditionen und Beschränkungen Anwendung und sind in Bezug auf diese Lizenzen maßgebend:

- A) die in diesem Abschnitt festgelegten Lizenzmodelldefinitionen; und
- B) die in dieser Lizenzmodellanlage und im EULA festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, die auf die Softwarelizenz Anwendung finden.

Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen und sonstigen Bestimmungen dieser Lizenzmodellanlage und dem EULA sind hinsichtlich der entsprechenden Widersprüche oder Abweichungen die in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen maßgebend.

Definitionen im Sinne dieses Abschnitts:

- (i) „**Instanz**“ bezeichnet jede Kopie oder Implementierung der Software, die auf einem Server oder einer geclusterten Gruppe von Servern installiert wurde, mit der Einschränkung, dass für 100% der Java-Produkte „Instanz“ jede Kopie oder Implementierung des Betriebssystems bezeichnet, auf dem die Software ausgeführt werden kann; und
- (ii) „**Zugriff**“ bezeichnet: (x) berechtigt zu sein, die Software auszuführen oder zu nutzen, oder die Software tatsächlich auszuführen oder zu nutzen; oder (y) ein vorgesehener Empfänger der durch die Software generierten Inhalte zu sein, unabhängig davon, ob diese Inhalte online, per E-Mail oder in ausgedruckter Form (z.B. Monatsabschlüsse) übermittelt werden.

A. Actuate Named User-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Named User“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) Ein „**Actuate Named User**“ bezeichnet (a) eine Einzelperson oder (b) eine Benutzer-ID in der Software oder in einem externen System, von dem aus Zugriff auf die Software genommen werden kann.
- (ii) Software für Actuate Named User wird pro Actuate Named Users, je Softwarekomponente, je Instanz je Umgebungstyp lizenziert. Somit muss jeder einzelne Actuate Named User für jede Instanz einer Softwarekomponente, auf die er für jeden Umgebungstyp Zugriff hat, über eine separate Actuate Named User-Lizenz verfügen. Die Actuate-Option Multi-Tenant erfordert eine separate Actuate Named User-Lizenz für jedes „Encyclopedia Volume“(d.h. jede Anwendung), auf die ein Actuate Named User Zugriff nimmt.
- (iii) **Zugriff durch Actuate Named User.** Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Actuate Named Usern Zugriff auf die Software zu gewähren, es sei denn, der Lizenznehmer hat dem betreffenden Actuate Named User eine rechtmäßig erworbene Actuate Named User-Lizenz zugewiesen und diese Zuweisung dokumentiert.

- (iv) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Actuate Named User-Lizenzen an Tätigkeiten oder Positionen zu vergeben, die von mehr als nur einer Person ausgeübt bzw. bekleidet werden. Falls der Lizenznehmer eine Actuate Named User-Lizenz einem bestimmten Arbeitnehmer oder einem externen Auftragnehmer zugewiesen hat, der anschließend das Unternehmen des Lizenznehmers verlässt oder in eine Position wechselt, in der diese Person die Software nicht länger benötigt, kann der Lizenznehmer die Actuate Named User-Lizenz einem anderen Actuate Named User zuweisen, vorausgesetzt dass (a) der zuvor zugewiesene Actuate Named User keinen Zugriff mehr auf die Software hat und (b) der Lizenznehmer Actuate Named User-Lizenzen nicht öfter als einmal alle zwölf (12) Monate neu zuweist.
- (v) Der Lizenznehmer muss alle Zuweisungen von Actuate Named User-Lizenzen an einzelne Actuate Named User dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung OT bereitstellen. Erfüllt der Lizenznehmer diese Zuweisungsbestimmungen nicht, gilt dies als wesentliche Verletzung des EULA seitens des Lizenznehmers. Es wird angenommen, dass der Lizenznehmer eine (1) Actuate Named User-Lizenz jedem Mitarbeiter und unabhängigem Auftragnehmer des Lizenznehmers zugewiesen hat, und der Lizenznehmer ist unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel, die OT unter den gegebenen Umständen zur Verfügung stehen, verpflichtet, an OT die entsprechenden Lizenz- und Supportgebühren zu entrichten.
- (vi) **Maximale Anzahl der Actuate Named User.** Die maximale Anzahl Actuate Named User ist eins (1), es sei denn, OT oder ein von OT autorisierter Reseller oder Distributor hat schriftlich einer höheren Anzahl zugestimmt.

B. Actuate Named User Subscription-Lizenzmodell

Die Bestimmungen und Konditionen, die für die nach dem Subscription-Lizenzmodell für Actuate Named User lizenzierte Software gelten, entsprechen jenen Bestimmungen und Konditionen, die für die nach dem Actuate Named User-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jede Subscription-Lizenz für Actuate Named User umfasst entsprechende Wartungs- und Supportservices, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.
- (ii) Subscription-Lizenzen in Bezug auf Software für Actuate Named User Subscription werden nur für den Subscriptionzeitraum gewährt, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.

C. Actuate Named Developer-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Named Developer“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) Ein „**Actuate Named Developer**“ bezeichnet (a) eine Einzelperson oder (b) eine Benutzer-ID in der Software oder in einem externen System, von der/dem aus Zugriff auf die Software genommen werden kann, die ausschließlich für Entwicklungszwecke lizenziert wird. Software für Actuate Named Developer wird je Actuate Named Developer, je Softwarekomponente und je Instanz lizenziert. Somit muss jeder einzelne Actuate Named Developer für jede Softwarekomponente und für jede Instanz, auf die er für Entwicklungszwecke Zugriff hat, über eine separate Actuate Named Developer-Lizenz verfügen.
- (ii) „**Development**“ (Entwicklung) bezeichnet, dass die Software genutzt werden darf, um Design-, Implementierungs-, Anpassungs- und Integrationsaufgaben in einer Einzelbenutzer-Entwicklungsumgebung auszuführen. Softwarelizenzen, die für Entwicklungszwecke gewährt werden, dürfen nicht in der Produktion oder für sonstige Aktivitäten, die nicht mit der Entwicklung in Verbindung stehen, genutzt werden. Dies schließt insbesondere Operationen ein, die dazu dienen, die beabsichtigte Funktion einer bestimmten Implementierung zu bestätigen (d.h. Benutzerakzeptanztests, „UAT“).
- (iii) **Zugriff durch Actuate Named Developer.** Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, einem Actuate Named Developer Zugriff auf die Actuate Named Developer-Software zu gestatten,

es sei denn, der Lizenznehmer hat dem betreffenden Actuate Named Developer eine erworbene Actuate Named Developer-Software-Lizenz zugewiesen und diese Zuweisung dokumentiert. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Actuate Named Developer-Software-Lizenzen an Tätigkeiten oder Positionen zu vergeben, die von mehr als nur einer Person ausgeübt bzw. bekleidet werden. Falls der Lizenznehmer eine Actuate Named Developer-Software-Lizenz einem bestimmten Actuate Named Developer zugewiesen hat, der anschließend das Unternehmen des Lizenznehmers verlässt oder in eine Position wechselt, in der diese Person die Software nicht länger benötigt, kann der Lizenznehmer die Actuate Named Developer-Software-Lizenz einem anderen Actuate Named Developer zuweisen, vorausgesetzt dass (a) der zuvor zugewiesene Actuate Named Developer keinen Zugriff mehr auf die Software hat und (b) der Lizenznehmer Actuate Named Developer-Software-Lizenzen nicht öfter als einmal alle zwölf (12) Monate neu zuweist.

- (iv) **Kennzeichnung eines Actuate Named Developer.** Neben der Bereitstellung der im Bereich Lizenzmodell für Actuate Named Developer dieser Lizenzmodellanlage spezifizierten Informationen muss der Lizenznehmer: (a) die Anzahl der einzelnen Actuate Named Developer, die die entsprechende Actuate Named Developer-Software nutzen, angeben und (b) jeden Computer kennzeichnen, der von einem Actuate Named Developer im Rahmen seiner Entwicklungstätigkeit benutzt wird.

D. Actuate Named Developer Subscription-Lizenzmodell

Die Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate Named Developer Subscription-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, entsprechen jenen Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate Named Developer-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jede Subscription-Lizenz für Actuate Named Developer umfasst entsprechende Wartungs- und Supportservices, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.
- (ii) Subscription-Lizenzen für Actuate Named Developer Subscription-Software werden nur für den Subscriptionzeitraum gewährt, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.

E. Actuate CPU Core-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate CPU Core“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) Actuate CPU Core-Software wird je CPU-Kern, je Softwarekomponente, je Instanz und je Umgebungstyp lizenziert. Somit muss jeder einzelne CPU-Kern für jede Instanz jeder Actuate CPU Core-Softwarekomponente, die für jeden Umgebungstyp installiert ist, über eine separate Actuate CPU Core-Lizenz verfügen. „**CPU-Core**“ (CPU-Kern) bezeichnet (ggf.) den Einzelkern eines jeden Prozessors, sei er physisch oder virtuell, auf jedem Computer. Nur bei Produkten, die zu einhundert Prozent (100%) Java-basiert sind, kann die Anzahl der CPU-Kerne entweder (a) der Anzahl der CPU-Kerne gemäß der JVM (d.h. der Java Virtual Machine) oder (b) der Anzahl der CPU-Kerne gemäß Definition im vorangehenden Satz entsprechen, je nachdem, welche Anzahl höher ist.
- (ii) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Actuate CPU Core-Software so zu konfigurieren, dass diese nur auf der entsprechenden Anzahl der lizenzierten CPU-Kerne ausgeführt werden kann. Die lizenzierte Anzahl der CPU-Kerne entspricht eins (1), es sei denn, OT oder ein von OT autorisierter Reseller oder Distributor hat schriftlich einer höheren Anzahl zugestimmt. Jeder CPU-Kern in der Server-Umgebung, insbesondere einschließlich Remote Cluster-Knoten, die zur Ausführung von Software in der Lage sind, muss über eine separate Lizenz verfügen.

F. Actuate CPU Core Subscription-Lizenzmodell

Die Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate CPU Core Subscription-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, entsprechen jenen Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate CPU Core-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jede Lizenz für Actuate CPU Core Subscription-Software umfasst entsprechende Wartungs- und Supportservices, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.
- (ii) Subscription-Lizenzen für Actuate CPU Core Subscription-Software werden nur für den Subscriptionzeitraum gewährt, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.

G. Actuate Work Unit-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Work Unit“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) „**Work Unit**“ bezeichnet eine Arbeitseinheit, die durch die Software ausgeführt wird.
- (ii) Actuate Work Unit-Software wird je Arbeitseinheit, je Softwarekomponente, je Instanz und je Umgebungstyp lizenziert. Somit muss jede einzelne Arbeitseinheit für jede Instanz, jede Softwarekomponente und jeden Umgebungstyp separat lizenziert werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software so zu konfigurieren, dass diese nur auf der entsprechenden Anzahl der lizenzierten Actuate Work Units ausgeführt werden kann.

H. Actuate Work Unit Subscription-Lizenzmodell

Die Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate Work Unit Subscription-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, entsprechen jenen Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate Work Unit-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jedes Actuate Work Unit Subscription-Lizenzmodell umfasst entsprechende Wartungs- und Supportservices, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.
- (ii) Subscription-Lizenzen in Bezug auf Actuate Work Unit Subscription-Software werden nur für den Subscriptionzeitraum gewährt, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.

I. Actuate Concurrent User or Session-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Concurrent User or Session“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) „**Session**“ bezeichnet (i) eine Person, (ii) einen Server oder (iii) einen Rechner, die bzw. der (a) die Ausführung einer Reihe von Befehlen, Abläufen oder Anwendungen von der Software anfragt oder selbst ausführen soll, bzw. die oder der in sonstiger Weise von der Software verwaltet wird, oder (b) auf die Software zugreift, sei es direkt oder indirekt (z. B. mittels Multiplexing, mittels eines Geräts oder Anwendungsservers oder auf sonstigem Wege). „**Concurrent Sessions**“ bezeichnet die Spitzen-/Höchstzahl an Sessions, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehen.
- (ii) Actuate Concurrent Session-Software wird je Concurrent Session, je Softwarekomponente, je Instanz und je Umgebungstyp lizenziert. Der Lizenznehmer muss für jede Concurrent Session, jede Instanz, jede Softwarekomponente und jeden Umgebungstyp über eine separate Lizenz verfügen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software so zu konfigurieren, dass jede Instanz der Software nur auf der Anzahl der lizenzierten Concurrent Sessions ausgeführt werden kann.

J. Actuate Concurrent Request-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Concurrent Request“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) „**Request**“ bezeichnet die Aufforderung zur Ausführung von Befehlen, Abläufen oder Anwendungen oder sonstigen Aufgaben in oder durch die Software durch (i) eine Person (ganz gleich, ob real oder simuliert), (ii) einen Server oder (iii) einen sonstigen Rechner, ganz gleich, ob direkt oder indirekt.
- (ii) Actuate Concurrent Request-Software wird je Request, je Softwarekomponente, je Instanz und je Umgebungstyp lizenziert. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software so zu konfigurieren, dass die Software nur die Spitzenzahl an Sessions der lizenzierten Requests ausführen kann. Requests werden in eine Warteschlange gestellt und auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der übermittelten Requests und der Anzahl der lizenzierten Requests sequenziell bearbeitet.

K. Actuate Concurrent Request Subscription-Lizenzmodell

Die Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate Concurrent Request Subscription-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, entsprechen jenen Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate Concurrent Request-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jede Actuate Concurrent Request Subscription-Lizenz umfasst entsprechende Wartungs- und Supportservices, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.
- (ii) Subscriptionlizenzen in Bezug auf Actuate Concurrent Request Subscription-Software werden nur für den Subscriptionzeitraum gewährt, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.

L. Actuate MIPS-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate MIPS“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) „**MIPS**“ bedeutet „Millions of Instructions per Second“ (Millionen Anweisungen je Sekunde). Die MIPS-Kapazität eines Rechners ist auf Grundlage der jeweiligen vom Hersteller veröffentlichten Ablaufpläne zu berechnen. Für den Fall, dass ein Special Purpose-Prozessor, der so konzipiert ist, dass er mindestens eine (1) dedizierte Funktion ausführen kann, als General Purpose-Prozessor genutzt wird, wird OT diesen Prozessor als General Purpose-Prozessor behandeln, um die MIPS-Kapazität zu berechnen.
- (ii) Actuate MIPS-Software wird je MIPS, je Softwarekomponente, je Instanz und je Umgebungstyp lizenziert. Somit ist MIPS-Software für jede Instanz, jede Softwarekomponente und jeden Umgebungstyp separat zu lizenzieren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software so zu konfigurieren, dass jede Instanz der Software nur auf der Anzahl der lizenzierten MIPS ausgeführt werden kann.

M. Actuate MIPS Subscription-Lizenzmodell

Die Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate MIPS Subscription-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, entsprechen jenen Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate MIPS-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jede Lizenz für Actuate MIPS Subscription-Software umfasst entsprechende Wartungs- und Supportservices, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.
- (ii) Subscription-Lizenzen für Actuate MIPS Subscription-Software werden nur für den Subscriptionzeitraum gewährt, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.

N. Big Data Analytics-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Big Data Analytics“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) Big Data Analytics-Software wird zur Verwendung durch Datensätze je Umgebungstyp lizenziert. Ein „**Datensatz**“ (Data Row) stellt ein einzelnes, implizit strukturiertes Datenelement einer Tabelle dar, der innerhalb des Daten-Repository von Big Data Analytics enthalten ist. Dem Lizenznehmer ist nur gestattet, jene Anzahl von Datensätzen zu verarbeiten, zu übertragen und zu speichern, die durch OT genehmigt und je Umgebungstyp lizenziert wurde

O. Big Data Analytics Subscription-Lizenzmodell

Die Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Big Data Analytics Subscription-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, entsprechen jenen Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Big Data Analytics-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jede Lizenz für Big Data Analytics Subscription-Software umfasst entsprechende Wartungs- und Supportservices, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.
- (ii) Subscription-Lizenzen für Big Data Analytics Subscription-Software werden nur für den Subskriptionszeitraum gewährt, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.

P. Actuate Cloud-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Cloud“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) Als Gegenleistung für (a) die Zahlung der Actuate Cloud-Erstlizenzgebühr (die von OT im Voraus in Rechnung gestellt wird und vom Lizenznehmer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen ist), (b) die kontinuierliche Einhaltung sämtlicher im Rahmen des EULA bestehenden Verpflichtungen des Lizenznehmers und (c) die Zahlung etwaiger Lizenz-Upgrade- und Wartungsentgelte gewährt OT dem Lizenznehmer hiermit die folgende zusätzliche Lizenz bezüglich der Software („**Actuate Cloud-Lizenz**“) ein.
- (ii) Während des Actuate Cloud-Erstlizenzzeitraums, der am Tag der Auftragserteilung beginnt, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software, auf die sich auf die Cloud-Lizenz bezieht („**Cloud-Lizenzsoftware**“) in „Cloud“-Hardware-Umgebungen oder in anderen Umgebungen, in denen sich die zugrundeliegende Server-Hardware ändert, zu verwenden, solange der Host-Name für die betreffende Server-Hardware unverändert bleibt. Unbeschadet des vorstehend Geregeltten gilt, dass wenn sich der Host-Name für die betreffende Server-Hardware ändert, der Lizenznehmer verpflichtet ist, einen neuen Lizenzschlüssel von OT anzufordern, die Nutzung des alten Schlüssels unverzüglich und dauerhaft einzustellen und ihn zu löschen sowie OT schriftlich zu bestätigen, dass der alte Schlüssel gelöscht wurde. Die Cloud-Lizenzsoftware muss bezahlt worden sein und in Bezug auf diese müssen Support- und Wartungsleistung bezogen werden, damit ein neuer Lizenzschlüssel angefordert werden kann. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass es dem Lizenznehmer im Rahmen einer Cloud-Lizenz lediglich gestattet ist, zu einem beliebigen Zeitpunkt nur eine (1) Instanz der Cloud-Lizenzsoftware innerhalb der Lizenzparameter (z.B. Anzahl der erworbenen CPU-Kerne und Umgebungstypen) zu nutzen.
- (iii) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, zu Beginn der Laufzeit der Actuate Cloud-Lizenz und bei Kündigung der Actuate Cloud-Lizenz die Identifizierungsdaten der Server-Hardware anzugeben, auf der die Cloud-Lizenzsoftware installiert ist.
- (iv) Der Lizenznehmer und OT können die Cloud-Lizenz nach dem Actuate Cloud-Erstlizenzzeitraum jeweils jährlich um ein weiteres Jahr verlängern. Mit Ablauf des Actuate Cloud-Erstlizenzzeitraums oder eines nachfolgenden vertraglich festgelegten Cloud-

Lizenzzeitraums wird der Actuate Cloud-Lizenzzeitraum jeweils jährlich zu den zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Listenpreisen automatisch verlängert. Unbeschadet des vorstehend Geregelt sind der Lizenznehmer und OT berechtigt, die Actuate Cloud-Lizenz unter Einhaltung einer Frist von sechzig (60) Tagen zum Ablauf eines jeden Cloud-Lizenzzeitraums schriftlich zu kündigen. Mit Kündigung der Actuate Cloud-Lizenz hat der Lizenznehmer OT die Identifizierungsdaten der Server-Hardware mitzuteilen, auf die der Lizenznehmer die Cloud-Lizenzsoftware fest installieren möchte.

- (v) Der Lizenznehmer ist ggf. verpflichtet, mit Beendigung der Cloud-Lizenz ein Lizenz-Upgrade-Entgelt und Wartungsentgelte für die Server-Hardware zu entrichten, auf der sich die Software bei Kündigung der Actuate Cloud-Lizenz befindet („**Zuletzt verwendete Hardware**“), verglichen mit der Server-Hardware, auf der die Cloud-Lizenzsoftware zu Beginn der Actuate Cloud-Lizenz installiert wurde („**Ursprünglich verwendete Hardware**“), sofern zutreffend und vorbehaltlich der in dem EULA festgelegten Bestimmungen. Es besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Lizenz-Upgrade-Entgelts und entsprechender Wartungsentgelten bei Kündigung der Actuate Cloud-Lizenz, wenn die Server-Hardware, auf der die Cloud-Lizenzsoftware zum Ende der Laufzeit der Cloud-Lizenz installiert ist, ein SPECInt-Rating aufweist, das geringer oder gleich dem SPECInt-Rating der Server-Hardware ist, auf der die betreffende Software zu Beginn der Laufzeit der Cloud-Lizenz installiert war.

Q. Actuate Secure Server-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Server“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die auf Actuate Server-Grundlage lizenzierte Software so zu konfigurieren, dass der Lizenznehmer nur eine (1) Instand der Software auf einem (1) CPU-Kern auf einem (1) Server ausgeführt werden kann, es sei denn, OT oder ein von OT autorisierter Reseller oder Distributor hat schriftlich einer höheren Anzahl zugestimmt.

R. Actuate Server Subscription-Lizenzmodell

Die Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate Server Subscription-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, entsprechen jenen Bestimmungen und Einschränkungen, die für die nach dem Actuate Server-Lizenzmodell lizenzierte Software gelten, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (i) Jede Lizenz für Actuate Server Subscription-Software umfasst entsprechende Wartungs- und Supportservices, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.
- (ii) Subscription-Lizenzen für Actuate Server Subscription-Software werden nur für den Subscriptionzeitraum gewährt, wie in jedem Transaktionsdokument angegeben.

S. Actuate Platform CPU Core-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Platform CPU Core“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) „**Plattform**“ (Plattform) bezeichnet die Kombination aus einem Server oder CPU-Kernen und einer bestimmten Anzahl von Actuate Named Usern. Actuate Platform-Lizenzsoftware darf nur wie folgt verwendet werden: (a) auf der angegebenen Anzahl von CPU-Kernen und (b) von der angegebenen Anzahl von Actuate Named Usern. Die Nutzung der im Rahmen einer Actuate Platform-Lizenz lizenzierter Software unterliegt ferner den Bedingungen, die auf Actuate Named User-Lizenzen und Actuate CPU Core-Lizenzen Anwendung finden. Der Lizenznehmer muss die Software, die auf Basis einer Actuate Platform CPU Core Basis lizenziert wurde, so konfigurieren, dass maximal so viele CPU-Kerne, wie lizenziert sind, die Software ausführen können. Die lizenzierte Anzahl der Actuate CPU-Cores und der Actuate

Named User entspricht eins (1), es sei denn, OT oder ein von OT autorisierter Reseller oder Distributor hat schriftlich einer höheren Anzahl zugestimmt.

T. Actuate Web Server-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Web Server“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) „**Webserver**“ bezeichnet einen Computer oder ein Computerprogramm, der/das für die Entgegennahme von HTTP-Anfragen von Client-Anwendungen zuständig ist (z.B. ein Webbrowser auf einem Computer oder Telefon) und diesen HTTP-Antworten und optionale Dateninhalte bereitstellt, normalerweise Webseiten wie HTML-Dokumente und verknüpfte Objekte (z.B. Bilder usw.). Der Lizenznehmer muss die auf Grundlage des Actuate Web Server lizenzierte Software so konfigurieren, dass ein (1) Named User auf einen einzigen Webserver zugreifen kann. Die Verwendung von im Rahmen einer Actuate Web Server-Lizenz lizenzierte Software unterliegt ferner den Bedingungen, die auf Actuate Named User-Lizenzen Anwendung finden. Der Zugriff auf jeden weiteren Webserver durch einen separaten Named User erfordert eine separate Actuate Web Server-Lizenz, es sei denn, OT oder ein von OT autorisierter Reseller oder Distributor hat schriftlich einer höheren Anzahl zugestimmt.

U. Actuate Repository Restricted-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „Actuate Repository Restricted“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) „**Repository**“ bezeichnet eine klar erkennbare Sammlung von Datensätzen oder Informationen, die systematisch (d.h. strukturiert) auf einem Computer gespeichert sind, sodass die Software sie im Rahmen ihres Betriebs abfragen kann. Der Lizenznehmer muss die auf Actuate Repository Basis lizenzierte Software so konfigurieren, dass er Daten nur in ein (1) Repository speichern und Daten nur aus einer (1) Instanz aus einem (1) Repository anzeigen kann, es sei denn, OT oder ein von OT autorisierter Reseller oder Distributor hat schriftlich einer höheren Anzahl zugestimmt. Um von jeder zusätzlichen Instanz eines Repository auf Daten zuzugreifen oder Daten zu speichern oder anzuzeigen bedarf es einer separaten Repository-Lizenz.

V. BIRT PowerDocs-Lizenzmodell

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bezüglich seiner Lizenz für Software, die als „BIRT PowerDocs“ bezeichnet ist, folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- (i) Die BIRT PowerDocs-Software wird auf Grundlage des Actuate Named Users lizenziert (wie im Folgenden beschrieben).
- (ii) Die BIRT PowerDocs-Software darf darüber hinaus ausschließlich dazu genutzt werden, um die Anzahl und den Typ von BIRT PowerDocs-Dokumenten zu erstellen, die der Lizenznehmer in Bezug auf einen entsprechenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten erworben hat.
- (iii) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, OT jedes Jahr innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Jahrestag des Erwerbs der Lizenz für die BIRT PowerDocs-Software die durch die BIRT PowerDocs-Software erstellten unveränderten Protokolldateien bereitzustellen. Nach Erhalt der Protokolldateien vergleicht OT das Nutzungsvolumen des Lizenznehmers dieses Jahres mit der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenz. Weist das Nutzungsvolumen des Lizenznehmers einen Wert auf, der geringer oder gleich der erworbenen Lizenz ist, stellt OT einen neuen Lizenzschlüssel aus. Geht die Nutzung des Lizenznehmers über die erworbene Lizenz hinaus, stellt OT erst dann neue Lizenzschlüssel aus, nachdem der Lizenznehmer die für die Mehrnutzung fällige Gebühr gemäß der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Preisliste zuzüglich der vertragsgemäß festgelegten Zinsen entrichtet hat. Für den Fall, dass

der Lizenznehmer die von ihm erworbene Lizenz nicht ausschöpft, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung.

- (iv) „**BIRT PowerDocs-Software**“ bezeichnet sowohl BIRT PowerDocs On-Premise Software als auch BIRT PowerDocs Cloud Service.
- (v) Die folgenden besonderen Definitionen finden auf die BIRT PowerDocs-Software (On-Premise und Cloud) Anwendung:
 - (a) „**Batchdokument**“ bezeichnet ein BIRT PowerDocs-Dokument, das nicht synchron geplant und angelegt wurde.
 - (b) „**BIRT PowerDocs Document**“ bezeichnet jede PDF- und OOXML-Datei (docx), wie durch die BIRT PowerDocs-Software erfasst.
 - (c) „**Real-Time-Dokument**“ bezeichnet ein BIRT PowerDocs-Dokument, das synchron verwaltet wird und nach entsprechender Anforderung sofort angelegt werden kann.

2. Umgebungstypen in Bezug auf produktspezifische Actuate-Softwarelizenzen

A. Production (Produktion)

Falls OT oder ein von OT autorisierter Reseller oder Distributor den Lizenznehmer schriftlich darüber in Kenntnis setzt, dass der Lizenznehmer eine Produktionslizenz für ein bestimmtes Softwareelement erhalten hat, gelten für den Lizenznehmer neben allen sonstigen Bedingungen der Lizenzmodellanlage und des EULA die folgenden Lizenzbedingungen:

- (i) „**Production**“ bedeutet, dass die Software zur Unterstützung von Geschäftsvorgängen in einer „Live-Umgebung“ verwendet werden darf.

B. Non-Production (für die Produktion nicht freigegeben)

Falls OT oder ein von OT autorisierter Reseller oder Distributor den Lizenznehmer schriftlich darüber in Kenntnis setzt, dass der Lizenznehmer eine für die Produktion nicht freigegebene Lizenz für ein bestimmtes Softwareelement erhalten hat, finden die für die Nutzung von für die Produktion nicht freigegebenen Lizenzen geltenden Bedingungen und Konditionen Anwendung, wie in der Lizenzmodellanlage unter Allgemeine Lizenztypen festgelegt:

Versionshistorie

Die nachstehende Tabelle enthält die Versionshistorie des Lizenzmodellplans.

Version	Veröffentlichungsdatum	Status	Anmerkungen
2.0	21. Juli 2016	Aktuell.	Überarbeitung der Lizenzmodelle. Ergänzung von softwarespezifischen Bedingungen für Actuate- und Connectivity-Produkte
1.2	17. November 2011	<i>Ersetzt</i>	
1.1	10. Juni 2011	<i>Ersetzt</i>	
1.0	11. Januar 2011	<i>Ersetzt</i>	

Hinweis: Durch die Veröffentlichung einer neuen Version dieses Dokuments werden die Rechte und Pflichten der Lizenznehmer oder von OT in Bezug auf Softwarelizenzen, die bereits vor dem entsprechenden Veröffentlichungsdatum erworben wurden, nicht berührt. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass auf Softwarelizenzen die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs gültige Version der Lizenzmodellanlage Anwendung findet.

www.opentext.com

NORDAMERIKA +800 499 6544 • VEREINIGTE STAATEN +1 847 267 9330 • DEUTSCHLAND +49 89 4629 0

VEREINIGTES KÖNIGREICH +44 0 1189 848 000 • AUSTRALIEN +61 2 9026 3400

Copyright ©2013-2014 Open Text Corporation

OpenText ist ein Markenzeichen oder eingetragenes Markenzeichen von Open Text SA und/oder Open Text ULC. Die Liste mit den Markenzeichen, eingetragenen Markenzeichen, Produktnamen, Unternehmensnamen, Marken und Dienstleistungsmarken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hierin genannten Markenzeichen, eingetragenen Markenzeichen, Produktnamen, Unternehmensnamen, Marken und Dienstleistungsmarken sind Eigentum von Open Text SA oder von entsprechend anderen Eigentümern. Alle Rechte vorbehalten. Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.opentext.com/2/global/site-copyright.html> SKU#